

FAQ – Wegfall der Gasbeschaffungsumlage

Was ist der Hintergrund der ursprünglich geplanten Gasbeschaffungsumlage?

Viele Gasimporteure erhalten seit mehreren Monaten deutlich weniger Gas aus Russland, als vertraglich vereinbart. Diese Mengen müssen sie zu vielfach höheren Preisen aus anderen Quellen ersetzen, um ihre eigenen Lieferverpflichtungen zum Beispiel auch den Stadtwerken gegenüber zu erfüllen. Die Gasbeschaffungsumlage sollte diese Kosten der Gasimporteure ab 01.10.2022 in einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren gleichmäßig auf alle täglichen Erdgasverbraucher aufteilen.

Warum wurde die Gasbeschaffungsumlage doch nicht eingeführt?

An der geplanten Gasbeschaffungsumlage wurde vielfältig Kritik geübt. Zum einen ist eine rechtssichere Differenzierung zwischen Importeuren, welche durch die Kosten in Ihrer Existenz gefährdet sind und damit ein Risiko für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit darstellen und Importeuren, die trotz gestiegener Kosten weiterhin gute Gewinne einfahren schwierig. Zum anderen wäre der Staat nach seinem Einstieg bei den Gasimporteuren unipolar und SEFE selbst zum größten Nutznießer geworden.

Warum wurde die Gasbeschaffungsumlage zunächst in die Preiserhöhung einkalkuliert?

Für eine einseitige Preiserhöhung gibt der Gesetzgeber den Energieversorgern strenge Regeln vor. So ist eine Preiserhöhung in der Grundversorgung nur zum Monatsersten möglich und muss sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gegeben werden. Zusätzlich sind in der Regel entsprechende Gremienbeschlüsse der Versorger notwendig. In unserem Fall müssen Tarifanpassungen im Werkausschuss des Stadtrates oder im Stadtrat selbst beschlossen werden. Aufgrund dieser Terminketten wurde die Preiserhöhung zur Umsetzung nach damaliger Gesetzeslage bereits Ende August beschlossen und sollte nach fristgemäßer Veröffentlichung mit einem Monat Versatz zur Erhebung der Umlage ab 01.11.2022 erfolgen.

Wie profitieren Sie vom Wegfall der Umlage?

In dem Ihnen zugesandten Preisänderungsschreiben für die ab 01.11.2022 geltenden neuen Gaspreise, wurde die Gasbeschaffungsumlage als neuer Preisbestandteil aufgeführt und in der Preiskalkulation mit 3,030 Ct/kWh netto berücksichtigt. (Die Kosten für den Monat Oktober wurden kalkulatorisch auf den Zeitraum November und Dezember umgelegt und in Höhe von 0,611 Ct/kWh zusätzlich zu den 2,491 Ct/kWh der Umlage einkalkuliert.) Da die Umlage nun seitens der Bundesregierung kurzfristig abgeschafft wurde, ist die Gasbeschaffungsumlage kein Preisbestandteil mehr, so dass die Preisanpassung um diese 3,030 Ct/kWh (netto) geringer ausfällt. Sie profitieren von dem Wegfall der Gasbeschaffungsumlage ohne dass Sie aktiv auf uns zugehen müssen. Den Wegfall der Umlage werden wir entsprechend bei der Abrechnung in der Jahresabschlussrechnung berücksichtigen, daher erfolgt auch keine aktive Rückerstattung.

Abschlagsanpassung zum 01.11

In den Ihnen mit dem Preisänderungsschreiben vom 15.09.2022 mitgeteilten neuen Abschlägen für Ihre Gasrechnung wurde auch die Gasbeschaffungsumlage berücksichtigt. Natürlich können Sie Ihren Abschlag nun nach Wegfall der Gasbeschaffungsumlage nach unten anpassen. Bitte beachten Sie aber dabei, dass der neue Abschlag ab 01.11.2022 auch andere Preissteigerungen berücksichtigt. Eine Herabsetzen der Abschlagshöhe auf das Niveau vor dem 01.11.2022 würde diese Preissteigerungen nicht berücksichtigen und ggf. zu einer hohen Nachforderung in der Jahresrechnung führen. (Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Abschlagshöhe an uns, damit wir gemeinsam die neue Abschlagshöhe kalkulieren können). Wenn Sie die aktuelle Abschlagshöhe beibehalten, geht Ihnen kein Geld verloren. Die gezahlten Abschläge werden mit der Forderung in der Jahresrechnung verrechnet. Sollten die Summen der Abschlagszahlungen die Forderungen aus der Jahresrechnung übersteigen, werden Ihnen zu viel gezahlten Abschlägen zurückerstattet. Wir empfehlen, wegen der aktuell sehr stark gestiegenen Gaspreise, die Abschläge nicht zu reduzieren, um eventuelle Nachzahlungen mit der Jahresabschlussrechnung zu vermeiden.

Erneutes Schreiben zur Preisänderung aufgrund Wegfall der Gasbeschaffungsumlage?

Ein individuelles Anschreiben zur reduzierten Preisanpassung erhalten Sie nicht. Nach Energiewirtschaftsgesetz bedarf es bei der Weitergabe von Minderbelastungen keiner individuellen Unterrichtung. Die aktualisierten Preise können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.sw-bw.de/gas/produkte> einsehen bzw. als Preisblätter herunterladen.

Ist die Ablesung des Zählerstandes notwendig?

Eine Ablesung ist durch Sie grundsätzlich nicht notwendig.

Nachdem es oft nicht möglich ist, den Zähler zu einem bestimmten Zeitpunkt abzulesen, ist die rechnerische Abgrenzung ein übliches Verfahren in der Energiewirtschaft. In diesem Fall wird der Verbrauch auf Basis der vorliegenden abgelesenen oder rechnerisch ermittelten Werte und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Temperaturen auf die zu berücksichtigenden Zeiträume aufgeteilt. Eine rechnerische Ermittlung des Verbrauches ist gesetzlich erlaubt und erfolgt nicht willkürlich sondern beruht auf vorgegebenen gesetzlichen Regularien.

Eine konkrete Ablesung ist aber natürlich die sicherste Methode um einen genauen Zählerstand zu erfassen. Von daher können Sie die Zähler auch gerne ablesen und uns Ablesezeitpunkt und Zählerstand mitteilen.

Wie wirkt sich die Senkung der Umsatzsteuer auf Erdgas- und Wärmelieferungen aus?

Der Gesetzgeber hat die Senkung der Umsatzsteuer auf Gas- und Wärmelieferungen von 19 % auf 7% befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 beschlossen. Auch diese Senkung geben wir automatisch an unsere Kunden weiter. Sofern der Ablesezeitpunkt für eine Abrechnung in das oben genannte Zeitfenster fällt, gilt für den gesamten Abrechnungszeitraum der abgesenkte Steuersatz.